

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II - Verordnungen

22. Jahrgang Potsdam, den 1. Juni 2011 Nummer 30

Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Vom 26. Mai 2011

Auf Grund des § 24 Absatz 4 und des § 61 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 24 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Im berufsorientierten Schwerpunkt kann der Seminarkurs für längstens ein Schuljahr durch ein anderes Fach ersetzt werden."

§ 8 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Dies gilt nicht für das Fach Sport an Schulen mit besonderer Prägung Sport, die über eine Genehmigung gemäß § 8a des Brandenburgischen Schulgesetzes verfügen."

3. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je vier Halbjahreskurse im Fach Deutsch, im Fach Mathematik, in einer fortgeführten Fremdsprache sowie in einer Naturwissenschaft oder je zwei Halbjahreskurse in zwei Naturwissenschaften befinden."

- 4. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
 - "(1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2009/2010 in der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums befanden, setzen ihr Schulverhältnis auf der Grundlage der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142), die zuletzt durch Verordnung vom 29. September 2005 (GVBl. II S. 509) geändert worden ist, fort."
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - "(4) Abweichend von § 7 Absatz 4 kann in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014 der Seminarkurs durch ein anderes Fach ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Konferenz der Lehrkräfte."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. August 2011 in Kraft.

Potsdam, den 26. Mai 2011

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg